

AMTSBLATT

DES LANDKREISES ERLANGEN-HÖCHSTADT



Nr. 30 – 28. Jahrgang

Erlangen, 29. Juli 1999

Verordnung

des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Möhrendorf (Landkreis Erlangen-Höchstädt) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf

Vom 22.11.1977

Das Landratsamt Erlangen-Höchstädt erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff), geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (GVBl. S. 823) und vom 25. August 1998 (GVBl. S. 2455) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36), folgende

Verordnung:

§ 1

Aufhebung

Die Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Möhrendorf (Landkreis Erlangen-Höchstädt) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf vom 22.11.1977, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstädt Nr. 49 vom 08.12.1977, wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstädt in Kraft.

Höchstädt a.d. Aisch, 22. Juli 1999
Landratsamt Erlangen-Höchstädt
Dienststelle Höchstädt a.d. Aisch

Keppeler
Oberregierungsrat

Verordnung

des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf

Vom 15. Juli 1999

Das Landratsamt Erlangen-Höchstädt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695 ff) geändert durch Gesetze vom 30. April 1998 (GVBl. S. 823)

Inhalt

Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über die Aufhebung der Verordnung über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und der Gemeinde Möhrendorf (Landkreis Erlangen-Höchstädt) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf	57
Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf	57
Zuständigkeitsbereiche für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung; Änderung	64

und vom 25. August 1998 (GVBl. S. 2455) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl. S. 822), geändert durch Gesetze vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 353), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 311), vom 26. Juli 1997 (GVBl. S. 348), vom 10. Juli 1998 (GVBl. S. 403) und vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) folgende

Verordnung:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Stadt Baiersdorf wird in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 - 7 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

- (1) Das Schutzgebiet besteht aus
 - 1 Fassungsbereich (Schutzzone I),
 - 1 engeren Schutzzone (Schutzzone II) und
 - 1 weiteren Schutzzone (Schutzzone III).
- (2) Der Fassungsbereich umschließt die Grundstücke
 - Gemarkung Baiersdorf
Fl.Nrn. 866, 867/2, 868, 1106, Teil 1107/2,
 - Gemarkung Kleinseebach
Fl.Nrn. Teil 171, Teil 172, Teil 173, Teil 173/2.
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke
 - Gemarkung Baiersdorf
Fl.Nrn. 852, 863, Teil 863/3, 865, 867/4, Teil 1107/2,
 - Gemarkung Kleinseebach
Fl.Nrn. 168/2, Teil 171, Teil 172, Teil 173, Teil 173/2.
- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke

Gemarkung Baiersdorf

Fl.Nrn. 861, 861/1, Teil 869 (östliche Grenze 30 m, westliche Grenze 50 m nördlich des Weges 869/2), 869/2, Teil 869/3, Teil 869/9 (östliche und westliche Grenze je 50 m nördlich des Weges 869/2), Teil 884, 885, 886, 886/1, 886/2, 886/3, 886/4, 886/5, 886/6, 886/7, 886/8, 886/9, 886/10, 886/11, Teil 886/15, Teil 886/16, Teil 889, 890, 890/2, 891, 892, 894, 901, 918/3, 923/2, Teil 958/2, Teil 1107 (östliche Grenze ist der östlichste Grenzstein am Weg 869/2, von hier verläuft die Nordbegrenzung auf die beiden Grenzsteine des Grundstückes 1107/31 zu und in deren Verlängerung nach 869),

Gemarkung Kleinseebach

Fl.Nrn. Teil 44/21, Teil 111, 167, 168, 169, 170, 174/2, 206, 207, 209, 210, 211, 211/3, 212, 212/2, 212/4, 213, 215, 215/1, 216, 217, 219, Teil 221 (westliche Grenze ein Streifen von 20 m Breite parallel der Kreisstraße ERH 32), 278.

- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen:
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Die Fassungsgebiete sind durch eine Umzäunung, die engeren und die weiteren Schutzzonen, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Nutzungen			
1.1 Düngen mit Gülle Jauche, Festmist	verboten	verboten, wie Nr. 1.2	
1.2 Düngen mit son- stigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten, wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere - auf abgeernteten Flächen, ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland v. 15.10. - 15.02., - auf Ackerland v. 01.10. - 15.02., - auf Brachland, - auf tiefgefrorenem oder schneebedecktem Boden	
1.3 Lagern und Aus- bringen von Klär- schlamm, Fäkal- schlamm und Kompost aus zentralen Bio- abfallanlagen	verboten		
1.4 befestigte Dün- gstätten zu errich- ten oder zu er- weitern	verboten	verboten, ausgenom- men mit Ableitung der Jauche in einen dichten Behälter	
1.5 Anlagen zum La- gern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silosickersaft zu	verboten	verboten, ausgenom- men mit dichten Behäl- tern, die eine Leckage- erkennung zulassen. Die Dichtheit der ge-	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
errichten oder zu erweitern			samt Anlagen ein- schließlich Zu- und Ab- leitungen ist vor Inbe- triebnahme nachzu- weisen und regelmä- sig, mindestens jedoch alle 5 Jahre wieder- kehrend zu überprü- fen.
1.6 Lagern von Wirt- schaftsdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestig- ten Flächen	verboten		verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt. Kalk- dünger, wie z.B. Feuchtkalke, Karbo- kalke, kann ohne Ab- deckung gelagert werden.
1.7 orts feste Anlagen zur Gärfutterberei- tung zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenom- men mit Ableitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter.
1.8 Gärfutterbereitung in ortsveränder- lichen Anlagen	verboten		
1.9 Stallungen zu er- richten, zu erwei- tern oder zu betreiben	verboten		verboten, ausgenom- men entsprechend Anlage 2 Ziffer 1.
1.10 Freilandtierhaltung i.S.v. Anlage 2 Ziffer 2	verboten		verboten, - sofern nicht die Ernährung der Tiere im wesentlichen aus den genutzten Weide- flächen erfolgt - wenn die Grasnarbe flächig verletzt wird.
1.11 Beweidung	verboten		----
1.12 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	verboten	verboten, sofern nicht neben den Vorschrif- ten des Pflanzenschutzes auch die Gebrauchsanleitungen beachtet werden.	
1.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bodenent- seuchung	verboten		
1.14 Beregnung land- wirtschaftlich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	verboten		verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feld- kapazität überschrei- tet.
1.15 Nasskonservierung von Rundholz	verboten		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1.16 Gartenbaubetriebe oder Kleingarten- anlagen zu errich- ten oder zu erwei- tern	verboten		
1.17 besondere Nutzun- gen i.S.v. Anlage 2 Ziffer 3 neu anzule- gen oder zu er- weitern	verboten		
1.18 landwirtschaftli- che Dräne und zugehörige Vor- flutgräben anzu- legen oder zu ändern	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungs- maßnahmen.	
1.19 Kahlschlag größer als 1.000 m² oder eine Wirkung gleichkommender Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrün- land i.S.v. Anlage 2 Ziffer 4	verboten		
1.20 Winterfurche	verboten	verboten, ausgenommen wenn fruchtfolge- bedingt unvermeidbar ab 01.11. des jeweiligen Jahres.	
1.21 ganzjährige Bo- denbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht oder durch Selbstbegrünung	---	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich.	

2. bei sonstigen Bodennutzungen (soweit nicht unter den Nrn. 3 - 6 geregelt)

2.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongru- ben, Steinbrüche, Übertageberg- baue und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbei- tung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.
2.2 Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen	verboten	

3. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

3.1 Rohrleitungs-	verboten		
----------------------	----------	--	--

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
anlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern			
3.2 Anlagen nach § 19 g WHG zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3 Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 20 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 - bis 10.000 l für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 2.	
3.4 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG, auch Pflanzenschutzmitteln außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 und 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5 Abfall i.S.d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (Wertstoffhöfe).	
3.6 Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten		
3.7 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		

4. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen

4.1 Abwasserbehand-	verboten		
------------------------	----------	--	--

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
lugsanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.3 Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen vorübergehend und mit dichtem Behälter.
4.4 Ausbringen von Abwasser		verboten	
4.5 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.6 Anlagen zur Versickerung oder Versenkung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, - ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone - für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer.
4.7 Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, ausgenommen Entwässerungsanlagen, deren Dichtigkeit vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

5. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Untertagebergbau

5.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag), eingeführt mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 28.05.1982 (MABl S. 329) in der jeweils geltenden Fassung, beachtet werden; ansonsten verboten wie in der engeren Schutzzone.
---	----------	---	--

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.3 zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien, z.B. Schlacke, Bauschutt, Teer, Imprägniermittel u.ä., zu verwenden		verboten	
5.4 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten		verboten, ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7
5.5 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, - ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.7 - für Tontaubenschießanlagen.
5.6 Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten		verboten, - für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen - für Motorsport
5.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
5.9 militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durchfahren auf klassifizierten Straßen.	
5.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	----
5.11 Untertagebergbau, Tunnelbauten		verboten	
5.12 Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu 1 m Tiefe im Rahmen von Bodenuntersuchungen	

	im Fassungs- bereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
5.13 Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln auf Frei- landflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unterhaltung von Verkehrswegen	verboten		
5.14 Düngen mit mine- ralischen Stick- stoffdüngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfs- gerechte Düngung nachprüfbar dokumen- tiert wird	
5.15 Beregnung	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70 % der nutzbaren Feld- kapazität überschreitet.	

6. bei baulichen Anlagen allgemein

6.1 Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, - sofern Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässer- ung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.7 - sofern die Gründungssohle tiefer als 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt.
6.2 Ausweisung neuer Baugebiete im Rahmen der Bauleitplanung	verboten	
7. Betreten	verboten	----

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Nrn. 4.6, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und Wasserab-
leitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die
durch diese Verordnung geschützt ist.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die gemäß § 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ört-
lich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Landratsamt Erlan-
gen-Hochstadt) kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen
zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen wür-
de und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen-
steht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und
Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann die örtlich zuständige Kreisverwal-
tungsbehörde vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der

frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der
Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung,
erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Än-
derung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens
dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung,
Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf
Anordnung der nach § 3 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz
örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden, sofern
sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die
Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG
und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in-
nerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen
des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder
Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken
innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im
Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflan-
zenschutzmitteln durch Beauftragte der nach § 3 Abs. 1 Bayer.
Verwaltungsverfahrensgesetz örtlich zuständigen Kreisverwal-
tungsbehörde zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften die-
ser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und
Wasserproben und die hierzu notwendigen Vorrichtungen auf
den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte
der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde zu dulden.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung
ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die
Fälle des § 5 hinaus nach § 19 Abs. 3, § 20 WHG und Art. 74
BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung
ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forst-
wirtschaftliche Nutzung beschränkt, ist für die dadurch verur-
sachten Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß § 19
Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu
100.000,- DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vor-
nimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen
oder Auflagen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstädt in Kraft.

Höchstädt/Aisch, 15. Juli 1999
Landratsamt Erlangen-Höchstädt

Krug
Landrat

Anlage 2

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baiersdorf und in der Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Baiersdorf vom 15. Juli 1999

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nrn. 1, Ziffer 1.9, 1.10, 1.17, 1.19 und 1.19.

1. Stallungen

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40 Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65 Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150 Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300 Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500 Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonstige Mastgeflügel	10.000 Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 60 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

1.4 Ausnahmegenehmigung:

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann.

2. **Freilandhaltung** liegt vor, wenn die Tiere über längere Zeiträume (ganzjährig oder saisonal) ständig, d.h. Tag und Nacht, auf einer bestimmten Freilandfläche gehalten werden.

3. **Besondere Nutzungen** sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzungen:

- Weinanbau
 - Obstbau, ausgenommen Streuobst
 - Hopfenanbau
 - Tabakanbau
 - Gemüseanbau
 - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Ein Flächenwechsel (Anlegung einer Ersatzfläche im Wege der Fruchtfolge) bedarf einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung.

4. **Als Dauergrünland** gelten Flächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind.

Höchstädt a.d. Aisch, 15. Juli 1999
Landratsamt Erlangen-Höchstädt

Krug
Landrat

Verantwortlich für den Inhalt: Karin Süß, Erlangen

Erscheinungsweise: jeden Donnerstag

Bezugspreis:

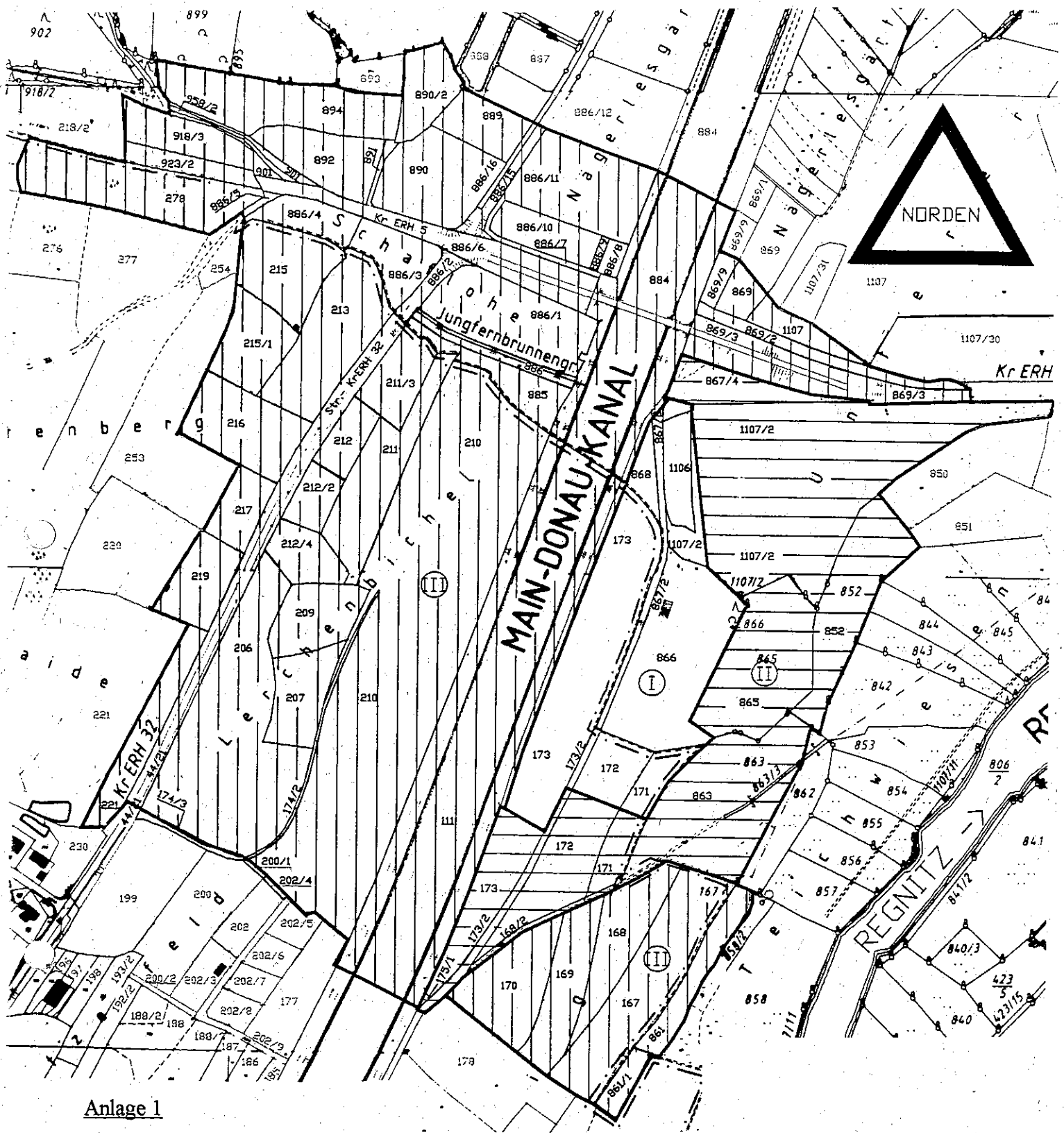
Vierteljährlich DM 7,00 (einschließlich Zustellgebühr) - der Einzelpreis beträgt DM 0,25 zuzüglich Postgebühren

Druck: Druckerei Müller, Brückenstraße 6, 91315 Höchstädt/Aisch, Tel. 09193/8304

Herausgeber: Landratsamt Erlangen-Höchstädt



hergestellt aus 100% Recyclingpapier



Anlage 1

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung des Landratsamtes Erlangen-Höchststadt
über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Baierndorf und in der
Gemeinde Möhrendorf für die öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Baierndorf vom 15. Juli 1999

Lageplan: Maßstab 1: 5.000
Höchststadt a.d. Aisch, 15. Juli 1999
Landratsamt Erlangen-Höchststadt

Krug
Landrat



LEGENDE:

- Schutzzone ①
- Schutzzone ②
- Schutzzone ③